

Vorentwurf des Ausführungsgesetzes

Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 114.22.1 | 781.1 | 785.1 | 921.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat

gestützt auf die Änderung vom 18. März 2016 des Ordnungsbussengesetzes des Bundes vom 24. Juni 1970 (OBG);

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundes vom 16. Januar 2019 (OBV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...

beschliesst

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF [114.22.1](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG), vom 13.11.2007) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG);

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 10. September 2007;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 8 Abs. 2 (neu)

² Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

2.

Der Erlass SGF [781.1](#) (Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG), vom 12.11.1981) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen (AGSVOBG)

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

nach Einsicht in die Botschaften des Staatsrates vom 7. April und 6. Oktober 1981;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei ist für die Verhängung von Ordnungsbussen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen und der kantonalen Gesetzgebung zuständig.

Art. 23a (neu)

Aufsichtspersonal des Amts für Wald und Natur

¹ Die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten am Südufer des Neuenburgersees sind im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihnen übertragen werden, und jener, die ihnen gemäss dem Bundesgesetz über Waffen vom 20. Juni 1997 zukommen, für die Verhängung von Ordnungsbussen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen und der kantonalen Gesetzgebung zuständig.

² Wird die Busse weder sofort noch während der folgenden 30 Tage bezahlt, so wird die Widerhandlung dem Oberamtman oder der Staatsanwaltschaft angezeigt, die gemäss dem Justizgesetz entscheiden.

Art. 23b (neu)

Erkennung der zuständigen Organe

¹ Als Beleg für die Funktion als Vertreterin oder Vertreter eines gemäss kantonalem Recht zuständigen Organs gelten:

- a) die Dienstuniform;
- b) das sichtbar getragene Kennzeichen des Organs;
- c) der Dienstausweis.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Organe, die vom Staatsrat für die Erhebung von Ordnungsbussen bezeichnet werden. Vom Staatsrat festgelegte zusätzliche Anforderungen bleiben vorbehalten.

3.

Der Erlass SGF [785.1](#) (Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG), vom 07.02.1991) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG);
gestützt auf die Bundesverordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV);
gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 9. Oktober 1990;
auf Antrag dieser Behörde,
beschliesst:

Art. 15 Abs. 2 (neu)

² Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

4.

Der Erlass SGF [921.1](#) (Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG), vom 02.03.1999) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 18. März 2016 (OBG) und dessen Ausführungsbestimmungen;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) und die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 20. Oktober 1998;
auf Antrag dieser Behörde,
beschliesst:

Art. 77 Abs. 1

¹ Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken und in schweren Fällen bis zu 50'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:

- a) (*geändert*) die Bestimmungen der Artikel 26 und 58 Abs. 3 dieses Gesetzes verstösst;

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]